

Satzung

Freundeskreis der Landesmusikakademie Rheinland-Pfalz e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen Freundeskreis der Landesmusikakademie Rheinland-Pfalz, nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“ (eingetragener Verein). **Er ist ein Förderverein i.S. v § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel auch ausschließlich für andere steuerbegünstigte Einrichtungen des privaten Rechts verwenden kann.**
- 2) Sitz des Vereins ist Neuwied.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. **Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO) und die Förderung der Bildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO) durch die Förderung der Aktivitäten der Landesmusikakademie Rheinland-Pfalz e.V.**
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Unterstützung des Kursangebotes der Landesmusikakademie
 - b) Unterstützung von Probenaufenthalten an der Landesmusikakademie
 - c) Beschaffung und Pflege von Instrumenten und Notenmaterial
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden.
- 2) Juristische Personen und Personenvereinigungen können Fördermitglieder ohne Stimmrecht werden.
- 3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch den Austritt aus dem Verein
- b) durch Ausschluss aus dem Verein
- c) durch Tod oder die Auflösung der juristischen Person oder der Personenvereinigung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Austrittserklärung hat schriftlich zum Schluss des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.

§ 6 Vereinsausschluss

1. Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es nachhaltig gegen die Interessen des Vereins verstößt oder in anderer Weise die Verwirklichung des Vereinszwecks gefährdet. Ein zum Ausschluss berechtigender Grund liegt auch dann vor, wenn der Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsanschrift nicht gezahlt ist.
2. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern.
3. Der Beschluss ist dem Mitglied mit Gründen zuzustellen. Gegen den Beschluss ist innerhalb von einem Monat die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Bis zu einer abschließenden Entscheidung hierüber ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet dann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Über die Höhe seines Mitgliedsbeitrages entscheidet jedes Mitglied selbst. Die Mitgliederversammlung setzt einen Mindestbeitrag fest.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand und Geschäftsführung

- 1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Erste Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder. Jeder von ihnen ist einzeln zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Von dem Verbot des § 181 BGB ist der Vorstand befreit.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann bis zu drei weitere nicht vertretungsberechtigte Mitglieder für den Vorstand bestimmen. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB und die nicht vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand im Sinne dieser Satzung.
- 3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Erste Vorsitzende.
- 4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dabei soll ein Mitglied des Vorstandes dem Vorstand oder der Leitung der Landesmusikakademie Rheinland-Pfalz angehören. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl bleibt der jeweils gewählte Vorstand im Amt.
- 5) Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, während der Restdauer der Amtsperiode ein Ersatzmitglied zu bestimmen.
- 6) Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Ersten Vorsitzenden durch schriftliche oder elektronische (Email) Einladung einberufen. Die Einladung ist mit einer Frist von einem Monat an die zuletzt dem Verein bekannte Mitglieds-Anschrift zu senden; ihr muss eine Tagesordnung beigelegt sein. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder wenn es der Vorstand für erforderlich hält, hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb angemessener Frist, spätestens innerhalb von einem Monat einzuberufen.
- 2) Der Mitgliederversammlung ist ein Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit des Vereins während des Zeitraums seit der letzten Mitgliederversammlung zu erstatten.
- 3) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a) die Wahl und Entlastung des Vorstandes nach § 9
 - b) die Wahl von zwei Kassenprüfern
 - c) Festsetzung der Mindesthöhe der Mitgliedsbeiträge
 - d) die Änderung der Satzung
 - e) die Auflösung des Vereins

- 4) Zur Beschlussfassung genügt die Stimmen-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen. Satzungsänderungen und die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge entsprechend § 7 der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder; das Gleiche gilt für die Auflösung des Vereins, über die eine zu diesem Zweck eigens einberufene Mitgliederversammlung entscheidet.
- 5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist und von den Mitgliedern auf Wunsch eingesehen werden kann.

§ 11 Kassenprüfung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtszeit der Wahl des Vorstandes zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht. Die Überprüfung bezieht sich auf die ordnungsgemäße rechnerische Führung der Vereinsgeschäfte, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit der im Interesse des Vereins getätigten Ausgaben.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- 1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Landesmusikakademie Rheinland-Pfalz e.V. zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung sollen erst nach Rücksprache mit dem Finanzamt ausgeführt werden.
- 2) Für den Fall der Auflösung wird der Erste Vorsitzende zum Liquidator bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung hierüber nicht abweichend entscheidet.

§ 13 Schlussbestimmungen

- 1) Der Verein nimmt seine Tätigkeit mit Wirkung ab dem 8. Dezember 2016 auf.
- 2) Jede Bestimmung dieser Satzung ist so auszulegen, dass damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des Vereins nicht beeinträchtigt werden.
- 3) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist zu geringfügigen Satzungsänderungen berechtigt, soweit diese lediglich die Fassung der Satzung betreffen oder wegen Beanstandungen des Vereinsregisters oder sonstiger Behörden dies zur Beseitigung von Unstimmigkeiten im Wortlaut notwendig sein sollte.
- 4) Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 8. Dezember 2016 beschlossen.